

ZUSATZVEREINBARUNG
zum
GESAMTVERTRAG vom 22.2.1999
FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG
VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien, Seilerstätte 18-20
(nachstehend „LSG“ genannt)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (im Folgenden „**Fachverband**“ genannt):

Die LSG und die ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft einerseits und der Fachverband andererseits haben am 22.2.1999 einen Gesamtvertrag über die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendung abgeschlossen, dem als integrierende Bestandteile gesamtvertraglich abgestimmte Einzelverträge angeschlossen wurden. Die Verwertungsgesellschaften LSG und ÖSTIG wurden mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung vom 1.1.2007 zu einer gemeinsamen Gesellschaft LSG zusammengeführt, die das gesamte Repertoire der früheren Gesellschaften LSG und ÖSTIG (auch) hinsichtlich der Kabelweiterleitung vertritt. Die Zuordnung von Vergütungsanteilen auf die einzelnen Repertoires erfolgt durch die LSG intern.

Die LSG und der Fachverband ändern die Wertsicherung des Gesamtvertrages einvernehmlich ab und vereinbaren in diesem Zusammenhang nachfolgende Anpassungen im Gesamt- und Einzelvertrag:

1. Die ersten zwei Absätze in Punkt 5.2. des Gesamtvertrages werden gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„5.2.

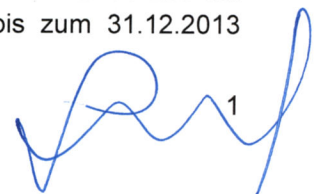
Höhe der Vergütung

Die für die Erteilung der vertragsgegenständlichen Nutzungsbewilligung bzw. die für die integrale Kabelweiterleitung zu entrichtende Vergütung beträgt zum 1.1.2014 EUR 0,11268 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. [...]

2. Der Punkt 6 des Gesamtvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„6.1.

Für den Geltungszeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013 erfolgt die Wertanpassung des Lizenzentgeltes mittels Erhöhung um 13,5% gegenüber dem Jahr 2012. Das Lizenzentgelt in 2013 beträgt somit EUR 0,11081 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen LSG und Fachverband bis zum 31.12.2013 bereinigt und verglichen. Beide Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche, die sich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2013 beziehen.



1

6.2.

Der im Pkt. 5.2 genannte Betrag ist für den Geltungszeitraum ab 1.1.2014 derart wertgesichert, dass er sich jährlich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex erhöht. Die Wertsicherung wird jährlich neu berechnet. Für die Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr 2013 errechnete Indexzahl.

6.3.

Für die Anpassung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist jede Indexschwankung des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September 2013 zu berücksichtigen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 2015).

6.4.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist für die Folgejahre derart zu berechnen, als der in Pkt. 5.2 genannte Betrag durch den VPI 2010 für den Monat September 2013 zu teilen und nachfolgend mit dem VPI 2010 für den Monat September des laufenden Jahres zu vervielfachen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden. Wird der Tarif je Quartal bekannt gegeben, ist der dadurch errechnete Betrag zu verdreifachen und das Ergebnis ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Berechnung:

Tarif laut Pkt. 5.2
----- X VPI(2010) Sept.[laufend] = Tarif NEU ab 1.1.####
VPI(2010) Sept. 2013

6.5.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2010 eingestellt werden, vereinbaren die Vertragspartner, einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex der Statistik Austria oder einen vergleichbaren Index heranzuziehen.“

3. Die ersten zwei Absätze des Punkt 5.2. des Einzelvertrages werden gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„5.2.

Die für die Erteilung der vertragsgegenständlichen Nutzungsbewilligung bzw. die für die integrale Kabelweitersendung zu entrichtende Vergütung beträgt zum 1.1.2014 EUR 0,11268 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. [...]

4. Der Punkt 6 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„6.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5.2. des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendung vom 22.2.1999 i.d.F. der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 zwischen LSG und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich)“

5. Die bisher geltende von der Anzahl der weitergeleiteten Programme abhängige Entgeltstaffelung wird einvernehmlich gestrichen. Als Ausgleich wird der Tarif 2013 einmalig um 13,5% erhöht. Die daraus resultierenden Änderungen der Punkte 5.2. des Gesamt- und Einzelvertrages sind in den oben angeführten Vertragsänderungen zusammengefasst. Punkt 5.3. des Einzelvertrags wird gestrichen.
6. Die gegenständliche Zusatzvereinbarung regelt ausschließlich die Änderung der Wertsicherung und der Vergütungshöhe sowie den Entfall der Entgeltstaffelung abhängig von der Programmanzahl. Sämtliche anderen Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 22.2.1999 sowie des gesamtvertraglich abgestimmten Einzelvertrages bleiben unverändert aufrecht, insbesondere auch der in den Begriffsbestimmungen und im Vertragsgegenstand festgehaltene Anwendungsbereich des Gesamtvertrages. Die Änderungen gemäß dieser Zusatzvereinbarung gelten gemäß § 22 VerwGesG auch als Bestandteil der bestehenden gesamtvertraglich abgestimmten Einzelverträge der LSG mit jenen Kabelnetzbetreibern, die Mitglieder des Fachverbands sind.
7. Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1.1.2013 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Wien, am: 31.12.2013

 WAHRNEHMUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
GMBH
Seilerstätte 18-20 | Mezzanin | A-1010 Wien

ppa. P. Pongratz

LSG
Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten
Ges.m.b.H.,

Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 43

[Signature]

**Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen**